

EINWOHNERRAT BRUGG

B e r i c h t u n d A n t r a g des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend

**Revision des Reglements über den Unterricht an der städtischen Musikschule
und
Revision des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen
Musikschule**

1 Ausgangslage

Für die Musikschule gelten zwei kommunale Reglemente. Einerseits wird der Unterricht gemäss dem Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule durchgeführt. Andererseits sind die Lehrpersonen gemäss dem Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule angestellt. Beide Reglemente wurden vom Einwohnerrat am 11. April 1997 beschlossen und vom Stadtrat auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. In den vergangenen 20 Jahren hat sich im gesamten Bildungsbereich, im Musikschulbereich und bei den Anstellungen von Lehrpersonen vieles verändert.

- Per 1. Januar 2005 sind das kantonale Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) und die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) in Kraft getreten.
- Im gesamten Schulbereich wurden die Kommissionen abgeschafft und die operative Leitung vollumfänglich in die Verantwortung der professionellen Schulleitungen übergeben.
- Auf Bundesebene wurde am 23. September 2012 der neue Verfassungsartikel 67a, "Musikalische Bildung", in die Bundesverfassung aufgenommen, welcher Vorgaben für die Entwicklung und Tarifierung an den Musikschulen gibt.

Seit längerem besteht der Wunsch der Musikschulleitung und der Musikschulkommission, die Musikschule in die Schule Brugg zu integrieren. Demnach wäre für viele Belange der Musikschule die Schulpflege zuständig. Die personelle Aufsichtszuständigkeit des Stadtrates über die Lehrpersonen der Musikschule würde wegfallen und die Musikschulkommission

würde aufgelöst. Die Musikschulkommission ist in der Brugger Schullandschaft als einzige Kommission noch übrig geblieben. Durch die Professionalisierung der Schulleitungen und die Definitionen der strategischen und operativen Führung entfällt die Notwendigkeit für eine Musikschulkommission. Ihre Aufgaben sollen künftig durch die Musikschulleitung wahrgenommen werden, die übergeordneten Kompetenzen durch die Schulpflege und den Stadtrat. Die meisten grösseren aargauischen Gemeinden haben die Musikschulkommission bereits abgeschafft. Die Budgethoheit verbleibt beim Stadtrat und den Stimmberechtigten.

Die Lehrpersonen der Musikschule erteilen für die Schüler/-innen der 6. – 9. Klasse im Auftrag des Kantons das Freifachangebot des Kantons von 15 Minuten Unterricht pro Schüler/-in und Woche. Für diesen Unterricht gelten die Anstellungsbestimmungen des Kantons Aargau. Diese sind im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen und in den dazugehörigen Erlassen geregelt. Die Einwohnergemeinde bietet über diesen staatlichen Instrumentalunterricht hinaus Verlängerungen der Unterrichtsdauer für die Schüler/-innen der 6. – 9. Klasse zu einer sinnvollen Länge der Unterrichtszeit an. Vor allem aber ermöglicht die Einwohnergemeinde auch den Instrumentalunterricht für die Schüler/-innen der 1. – 5. Klasse und für die Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr. Zum Angebot der Einwohnergemeinde gehört zudem der Sologesang auf allen Stufen. Dieser ist kein Bestandteil des Freifachangebots des Kantons.

Wie bereits erwähnt, ist per 1. Januar 2005 das GAL in Kraft getreten, dem alle Lehrpersonen des Kantons Aargau unterstellt sind. Die Musikschule versteht sich als ein Teil der Volksschule, weshalb eine neue Struktur beantragt wird. Angestrebt werden die bestmögliche Integration der Angebote und die Kooperation unter den Lehrpersonen. Unterschiedliche Anstellungsbedingungen von Kanton und Einwohnergemeinde für Musiklehrpersonen erschweren diese Bemühungen oder verhindern sie oftmals. Die Musikschulen verschiedener Gemeinden haben für ihre Musiklehrpersonen Anstellungsverhältnisse nach GAL/LDLP. Gleiche Anstellungsbedingungen bei allen Musiklehrpersonen erleichtern die Zusammenarbeit.

Die generelle Anwendbarkeit des GAL für alle Musiklehrpersonen vereinfacht die Regelung des Anstellungsverhältnisses. Nach heutiger Regelung bestehen für die Lehrpersonen, welche sowohl im Freifachangebot des Kantons Aargau wie auch in Angeboten der Einwohnergemeinde unterrichten, und dies betrifft praktisch alle Lehrpersonen, zwei Anstellungsverhältnisse: Ein Anstellungsverhältnis gestützt auf das kommunale Reglement und ein Anstel-

lungsverhältnis gestützt auf das GAL für das kantonale Angebot. Daher wurde schon vor geraumer Zeit eine Angleichung des kommunalen Reglements an die kantonalen Bedingungen geplant. Dies führt zu Mehrkosten für die Stadt Brugg. Die Frage, wie diese Mehrkosten aufzuteilen sind, löste eine Prüfung der bisherigen Kostendeckungsgrade für die verschiedenen Angebote aus. Zusätzlich zeigte sich deutlich, dass die beiden Reglemente aus dem Jahr 1997 nicht mehr zeitgemäss formuliert sind und/oder Regelungen nicht mehr zu den heutigen Anforderungen der Musikschule passen. Aus all diesen Gründen hat der Stadtrat eine umfassende Revision der beiden Musikschulreglemente in Auftrag gegeben.

2 Arbeitsgruppe

Unter der Führung des Ressortleiters Bildung, Herrn Stadtrat Willi Däpp, wurde die Revision der bestehenden Reglemente in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet. Diese Arbeitsgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge:

Willi Däpp, Stadtrat, Ressort Bildung

Ueli Gygli, Präsident der Musikschulkommission

Eszter Markus Nänni, Mitglied der Schulpflege

Peter Merz, Gesamtschulleiter

Jürg Moser, musikalischer und pädagogischer Leiter Musikschule

Andrea Pajarola, Stadtschreiber-Stv.

Ursula Peterhans, administrative Leiterin Musikschule

Daniel Rohrer, Leiter Projekte und Controlling

Es zeigte sich schnell, dass verschiedene Aspekte neu zu regeln sind. Da die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen harmonisiert werden sollen, kann zudem auf ein separates Reglement für die Anstellung der Lehrpersonen verzichtet werden. Wie das auch bei anderen Gemeinden der Fall ist, können die Organisation und der Betrieb der Musikschule sowie auch die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in einem einzigen Reglement geregelt werden. Die Reglementsrevision war daher aufwändiger als beim Start des Projektes angenommen. Die Arbeitsgruppe benötigte mehrere Sitzungen für diese Arbeit. Sie informierte den Stadtrat regelmässig über den Stand der Revision und beantragte Zwischenentscheide, wenn diese nötig waren.

3 Übersicht über die Änderungen

3.1 Organisatorische Änderungen

3.1.1 Musikschulkommission

Wie eingangs erwähnt wurden vor Jahren im gesamten Schulbereich die bestehenden Kommissionen (Kommission für Textiles Werken, Werken und Hauswirtschaft sowie die Kindergartenkommission) abgeschafft und die operative Leitung vollumfänglich in die Verantwortung von professionellen Schulleitungen übergeben. Ausser der Musikschulkommission existieren an den Brugger Schulen seit Längerem keine Kommissionen mehr.

Seit mehreren Jahren tagt die Musikschulkommission noch einmal im Jahr, um das Budget zu beschliessen und an den Stadtrat weiterzuleiten.

Die Musikschule wird von der Musikschulleitung geführt. Die Aufsicht und Verantwortung über die Musikschule liegt grundsätzlich beim Stadtrat. Ein Teil seiner Aufgaben wurde an die Musikschulkommission delegiert. Für das Freifachangebot des Kantons für die 6. bis 9. Klasse liegt die Verantwortung seit jeher bei der Schulpflege.

Der Stadtrat will die Führung der Musikschule an die Organisation der Volksschule anpassen. Das heisst, dass die Musikschulkommission aufgelöst wird. Die Musikschulleitung übernimmt für die Musikschule zukünftig ähnliche Aufgaben wie die Gesamtschulleitung für den restlichen Schulbereich. Auch die Schulpflege übernimmt für die Musikschule in weiten Teilen die gleiche Funktion wie für die restliche Schule. Aus diesem Grund hat der Stadtrat die Mitglieder der Musikschulkommission, vorbehältlich der Revision der Musikschulreglemente, bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode 2018/2021 wiedergewählt.

Die Anstellungsbedingungen der Musikschulleitung und des Sekretariats bleiben unverändert. Die neue Unterstellung hat keine Folgen, die eine Anpassung der Pensen oder der Entlohnung erfordern. Das Musikschulsekretariat wird auch nicht in die Schulverwaltung integriert sondern bleibt organisatorisch weiterhin bei der Musikschule. Schlussendlich gibt es auch in der Schulverwaltung keinen Anpassungsbedarf, d.h. auch dort sind keine Stellenpensen anzupassen.

3.2 Änderung der Anstellungsbedingungen

3.2.1 Lohneinstufung

An der Musikschule werden gemäss dem geltenden Reglement Lehrpersonen je nach Lehrberechtigung bzw. Ausbildung 12 % bis 20 % tiefer eingestuft als diejenigen Lehrpersonen mit einem heute üblichen Masterabschluss. Diese Regelung galt bis 2005 auch beim Kanton Aargau.

Im aktuell gültigen, kantonalen Dekret über die Löhne der Lehrpersonen, § 9, Abs. 3 und 4, werden Einstufungen bei fehlender Qualifikation folgendermassen geregelt:

- Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %.
- In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.

An der Musikschule sind zurzeit noch drei langjährige Instrumentallehrpersonen angestellt, welche 12 % bis 20 % tiefer besoldet sind als die Kolleginnen und Kollegen. Sie arbeiten alle schon mehr als 5 Jahre an der Musikschule. Für die Lektionen, die vom Kanton besoldet werden, erhalten sie daher den Lohn ohne Abzug von 5 %.

Eine Anpassung der Lohneinstufung hätte im Rechnungsjahr 2015 CHF 36'000 und im Rechnungsjahr 2016 CHF 31'000 Mehrkosten ausgelöst. Die von der Änderung betroffenen Pensen waren im Jahr 2016 kleiner. Die Kosten der Lohneinstufung sind von der Zusammensetzung des Kollegiums der Musikschule abhängig. Das heisst, dass mit Mehrkosten zum Status Quo gerechnet werden muss, solange noch Lehrpersonen ohne Masterabschluss zum Kollegium gehören. Bei Neueinstellungen wären die Kosten ohnehin gestiegen.

3.2.2 Altersentlastung

Beim Kanton beträgt das Vollpensum einer Instrumentallehrperson 28 Wochenlektionen. Ab Alter 50 erfolgt eine Altersentlastung auf 27 Wochenlektionen, ab Alter 60 auf 26 Wochenlektionen. Bei dem von der Stadt Brugg besoldeten Pensum gibt es diese Altersentlastungen nicht.

Die uneinheitlichen Regelungen von Stadt und Kanton beeinträchtigen die Lohngleichheit von gleichen Leistungen der Instrumentallehrpersonen.

Die Altersentlastung bei den Lehrpersonen ist mit den zusätzlichen Ferientagen bei höherem Alter, wie es im Personalreglement der Stadt Brugg ab dem 40. und dem 60. Altersjahr vorgesehen ist, vergleichbar. Der Stadtrat sieht deshalb vor, die Anstellungsbedingungen auch in diesem Punkt an die kantonalen Vorgaben anzupassen.

Die Einführung der Altersentlastung hätte im Rechnungsjahr 2015 CHF 24'000 und im Rechnungsjahr 2016 CHF 18'000 Mehrkosten ausgelöst. Die Verjüngung des Kollegiums hat zu einem geringeren Effekt geführt. Die Kosten der Altersentlastung sind von der Zusammensetzung des Kollegiums der Musikschule abhängig.

3.2.3 Dienstaltersgeschenk

Lehrpersonen erhalten vom Kanton Aargau bei genügenden Leistungen nach 15 und jeweils 5 weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk. Dieses entspricht nach 15 und 30 Dienstjahren 4 Wochen und in den übrigen Fällen 2 Wochen bezahlten Urlaub.

Die Dienstaltersgeschenke können auf Wunsch der Lehrpersonen ganz oder teilweise in Form eines entsprechenden Anteils am Monatslohn bezogen werden. 4 Wochen bezahlter Urlaub entsprechen einem ganzen Monatslohn (ohne Kinder- und Ausbildungszulagen).

Eine Gewährung von Dienstaltersgeschenken hätte im Rechnungsjahr 2015 CHF 5'000 und im Rechnungsjahr 2016 CHF 1'000 Mehrkosten ausgelöst. Die Kosten der Dienstaltersgeschenke sind von der Zusammensetzung des Kollegiums der Musikschule abhängig und unterliegen naturgemäss starken jährlichen Schwankungen.

3.2.4 Dauer der Lektionen

Eine volle Lektion der Musikschule dauert aktuell 50 Minuten. Die Volksschule unterrichtet gemäss kantonalen Vorgaben 45 Minuten. Die Leitung der Musikschule und das Lehrerkollegium wollen bei der heutigen Dauer der Lektionen bleiben. Die Harmonisierung aller vorgenannten Anstellungsbedingungen bedeutet eine Verbesserung für die Lehrpersonen. Daher soll nicht auch noch die von aussen wahrgenommene Dienstleistung geändert werden.

3.2.5 Zusammenfassung

Sachverhalt	Kantonale Regelungen (gelten an der Musikschule für den kantonalen Unterricht)	Bisherige Anstellungsbedingungen der Musikschule	Neue, beantragte Anstellungsbedingungen der Musikschule
Lohneinstufungen	Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erhalten während einer Übergangszeit von 5 Jahren einen Lohnabzug von 5 %. In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann auf die Festsetzung eines Abzugs verzichtet oder dieser auf maximal 10 % erhöht werden.	Lehrpersonen ohne Masterabschluss werden um 12% bis 20% tiefer eingestuft	Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erhalten während einer Übergangszeit von 5 Jahren einen Lohnabzug von 5 %. In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann auf die Festsetzung eines Abzugs verzichtet oder dieser auf maximal 10 % erhöht werden.
Altersentlastung	Wird gewährt	Gibt es nicht	Wird gewährt
Dienstaltersgeschenke	Werden ausgerichtet	Gibt es nicht	Werden ausgerichtet

3.3 Finanzen

Die Frage, wie die Mehrkosten durch die Einführung von neuen Anstellungsbedingungen zwischen den Eltern und den Gemeinden, bzw. den Steuerzahler/-innen, aufzuteilen sind, führte dazu, dass die gesamte Kosten- und Erlössituation der Musikschule analysiert wurde. Im Folgenden wird auf die Feststellungen und die neuen Lösungen eingegangen.

3.3.1 Anmerkungen zum Vorgehen

Es wurden nur die Aufwendungen und Erträge, die in der Dienststelle 2140 Musikschulen verbucht worden sind, als Kosten und Erlöse in die Analyse einbezogen. Kosten für die Nutzung des Gebäudes, für interne Overhead-Leistungen oder die Bereitstellung des Kapitals wurden nicht berücksichtigt. Ein grosser Teil der Kosten ist variabel (z. B. Personalkosten für den Unterricht). Diese Kosten wurden direkt auf die erteilte Unterrichtszeit umgelegt. Beim Unterricht von der 6. – 9. Klasse wurde nur der Teil des Unterrichts berücksichtigt, der nicht vom Kanton finanziert wird. Der Teil der Kosten, der mehr oder minder fixen Charakter aufweist (z. B. Personal- und Betriebskosten für die Schulleitung und das Sekretariat), wurde auf die Anzahl Schüler/-innen umgelegt. Kostenblöcke, die weder den Eltern oder anderen Gemeinden verrechnet werden (z. B. die Kosten für die Ensembles), wurden direkt den Steuerzahler/-innen der Stadt Brugg zugewiesen.

3.3.2 Konsequentes Bruttoprinzip

Bisher wurden die Elternbeiträge nach Abzug der Familienrabatte und Erlasse verbucht. Diese Art der Verbuchung ist nicht zeitgemäss und transparent. Daher sollen Rabatte und Erlasse zukünftig als Aufwendungen verbucht werden. Sie gehen direkt zu Lasten der Steuerzahler/-innen, d.h. sie haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Tarife. Im Gegenzug werden die für den Schulunterricht im Grunde zu bezahlenden Elternbeiträge, d.h. vor Abzug von Rabatten und Erlassen, im Ertrag ausgewiesen.

3.3.3 Kostendeckung beim Unterricht für auswärtige Schüler/-innen

Es zeigte sich, dass die Tarife für die Gemeinden und die Eltern die Kosten für den entsprechenden Unterricht nicht decken. Dies ist sowohl beim Unterricht von der 1. – 5. Klasse wie auch von der 6. – 9. Klasse der Fall. Es spielt auch keine Rolle, ob die Gemeinde einen Teil der Kosten trägt (Gemeinde Bözberg und Gemeinde Riniken) oder ob die Eltern sämtliche Kosten tragen müssen. Beim Unterricht für auswärtige Schüler/-innen, die die Montessori-Schule in Brugg besuchen, ist dieser Effekt noch stärker, da für diesen Unterricht bisher nicht die Tarife für Auswärtige verrechnet worden sind. Der Anpassungsbedarf ist je nach Schulstufe, Gemeinde und Schule (Montessori) unterschiedlich. Sowohl aus Sicht des Stadtrates wie auch der Vertreter der Musikschule darf es nicht sein, dass die Brugger Steuerzahler/-innen den Unterricht von auswärtigen Schüler/-innen mitfinanzieren. Der Anteil von effektiven Fixkosten ist so gering, dass sich die zu tiefen Tarife auch nicht im Sinne einer Teilkostenrechnung rechtfertigen lassen. Wie weiter oben erwähnt, wurde auf den Einbezug von kalkulatorischen Kosten (Immobilien, Overhead, Kapital) verzichtet. Diese Dienstleistungen stellt die Stadt Brugg für den Unterricht von auswärtigen Schüler/-innen weiterhin kostenlos zur Verfügung. Aus diesen Gründen soll die Musikschule in Zukunft für den Unterricht von auswärtigen Schüler/-innen Tarife verrechnen, welche die in die Analyse einbezogenen Kosten decken. Unter Umständen bedeutet dies einen Rückgang von Schüler/-innen von auswärtigen Gemeinden. Eine Sensibilitätsanalyse zeigte, dass sich die Tarife für den Unterricht von Brugger Schüler/-innen danach um maximal 2.5 % erhöhen würden.

Es ist vorgesehen, dass für alle auswärtigen Schüler/-innen nur noch eine Rechnung erstellt wird. Entweder geht diese an die Gemeinde (z. B. Bözberg, Riniken) oder an die Eltern. Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinde und die Eltern soll von den Wohnortgemeinden der Eltern vorgenommen werden.

3.3.4 Früherziehung und Ensembles

Diesen Angeboten der Musikschule werden nur die reinen variablen Personalkosten zugewiesen. Bei der Früherziehung sollen Tarife festgelegt werden, die diese Kosten decken. Die Ensembles sollen weiterhin kostenlos angeboten werden. Das heisst die Kosten für die Ensembles gehen zu Lasten der Steuerzahler/-innen aus Brugg.

3.3.5 Elterntarife Brugg

Die Kosten, die für den Unterricht der Schüler/-innen aus Brugg anfallen, bilden die Basis für die Festlegung der Elterntarife. Im bisherigen Reglement werden die Tarife generell auf Basis der Besoldungskosten der Lehrkräfte inkl. der Sozialleistungen (nachfolgend Personalkosten) festgelegt. Es wird dabei nach Schulstufen unterschieden. Die neue Regelung hält folgende Eckpunkte ein:

- Den Eltern aus Brugg werden nur anteilmässige Tarife an den effektiv anfallenden Personal- und Betriebskosten für den Unterricht ihrer Kinder verrechnet.
- Die Berechnung der minimalen Beteiligung der Eltern ist einfach, verständlich, transparent und bezieht sich daher auf die oben genannten Personal- und Betriebskosten.
- Der Stadtrat erhält eine minimale Steuerungsmöglichkeit, indem nur für das Gesamtangebot eine Mindestfinanzierung durch die Eltern festgelegt wird. Somit wird die Tarifgestaltung auf Ebene Schulstufe bzw. Klasse und Instrumente durch den Stadtrat ermöglicht.
- Eine allfällige Tarifierhöhung wird über drei Rechnungsjahre hinweg überprüft, damit z. B. bei ausserordentlichen Beschaffungen oder Ereignissen nicht für ein Jahr die Tarife erhöht und im darauffolgenden Jahr wieder reduziert werden müssen. Eine Anpassung erfolgt spätestens nach drei Jahren. Bei Veränderungen der Kostenstruktur, die zu langfristigen Anpassungen der Tarife führen, können diese aber auch früher angepasst werden.

Die Eltern aus Brugg sollen zukünftig mindestens 45 % der Kosten tragen, die für den Unterricht ihrer Kinder anfallen. Diese Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung dass die Eltern 55 % der Personalkosten der Lehrkräfte tragen müssen. Im Jahr 2016 hätte der Anteil von 45 % an den Gesamtkosten einem Anteil von 56 % an den Personalkosten der Lehrkräfte entsprochen, wenn die Elternbeiträge brutto, d.h. ohne Rabatte und Erlasse, bei der Analyse berücksichtigt werden. Werden die Rabatte und Erlasse berücksichtigt, wie das in den vergangenen Jahren bei der Deckungsbeitragsberechnung gemacht wurde, dann ent-

spricht der neue Anteil einem bisherigen Anteil von 54 % an den Personalkosten der Lehrkräfte. Vorteil der neuen Kennzahl im Zusammenspiel mit dem oben erwähnten Bruttoprinzip ist eine einfache, transparente und somit verständliche Berechnung der Mindestfinanzierung durch die Eltern.

3.3.6 Organisatorische Veränderungen

Die Auflösung der Musikschulkommission führt zu Einsparungen in der Höhe von rund CHF 500 (Durchschnitt der letzten Jahre). Mit der bisherigen Entschädigung für den Präsidenten der Musikschulkommission in der Höhe von CHF 6'000 wurden sowohl Schulleitungsaufgaben wie auch Aufgaben, die neu die Schulpflege übernimmt, abgegolten. Es wird erwartet, dass die neuen effizienteren Abläufe dazu führen, dass der gesamte Betrag (inkl. Sozialleistungen sind das rund CHF 6'500) gespart werden kann. Falls sich die Erwartungen nicht erfüllen werden und die Schulpflege dadurch eine höhere Entschädigung benötigt, kann diese über die ordentliche, jährliche Budgetierung beantragt werden.

3.3.7 Neue Anstellungsbedingungen

Die neuen Anstellungsbedingungen führen zu Mehrkosten. Es wird mit jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von rund CHF 43'000 gerechnet. Die Details dazu sind im Textteil 3.2 „Änderung der Anstellungsbedingungen“ ab Seite 5 erläutert.

3.3.8 Veränderung der Tarife

Die höheren Kosten für die neuen Anstellungsbedingungen lösen generell höhere Tarife aus. Die Elterntarife der Musikschule für Brugger Schüler/-innen müssen daher auch erhöht werden. Dieser Effekt wird etwas durch die Einsparungen aufgrund der Aufhebung der Musikschulkommission abgemildert.

Die Erhöhung beträgt durchschnittlich etwas mehr als 3 %. Beispiele für bisherige und neue Tarife:

Unterrichtsform		Bisheriger Tarif pro Semester	Neuer Tarif pro Semester
Früherziehung	<i>1 Lektion pro Woche, Gruppenunterricht</i>	CHF 210	CHF 220
Instrumentalunterricht und Sologesang	<i>1. – 5. Schuljahr und Jugendliche bis 20 Jahre für eine halbe Lektion pro Woche Einzelunterricht</i>	CHF 565	CHF 590
Instrumentalunterricht	<i>6. – 9. Schuljahr (ausgenommen Sologesang) 1/3 Lektion wird vom Kanton subventioniert (aus pädagogischen Gründen wird eine Verlängerung auf eine halbe Lektion empfohlen)</i>	CHF 360	CHF 370

Mit diesen Anpassungen werden die höheren Kosten für die besseren Anstellungsbedingungen zwischen den Eltern und den Steuerzahler/-innen so verteilt, dass der Anteil der Eltern die oben genannte 45 %-Grenze einhält.

Der Vergleich mit ein paar zufällig ausgewählten anderen Musikschulen zeigt folgendes Bild:

Musikschule	Instrumentalunterricht, halbe Lektion, 1. – 5. Schuljahr *	Instrumentalunterricht, halbe Lektion, 6. – 9. Schuljahr *
Aarau	CHF 438	CHF 363
Bad Zurzach	CHF 650	CHF 260
Bremgarten	CHF 545	CHF 185
Eigenamt	CHF 560	CHF 420
Lenzburg	CHF 520 – 550	CHF 390
Region Baden	CHF 597 - 680	CHF 230 - 365
Region Wohlen	CHF 550	CHF 350
Schenkenbergertal	CHF 495	CHF 445
Windisch	CHF 550 - 940	CHF 290 - 460

* ohne Rabatte und Erlasse; Preise je nach Wohngemeinde unterschiedlich

Die Elterntarife werden neben der unterschiedlichen Unterstützung durch die Gemeinden unter anderem auch durch die Qualität des Unterrichts (z. B. unterschiedliche Personalkosten) bestimmt. Zudem muss beachtet werden, dass an gewissen Musikschulen eine halbe Lektion nicht 25, sondern 22.5 Minuten dauert.

3.3.9 Überblick über die Finanzen

Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen die Veränderungen der Kostenaufteilung und deren Finanzierung für das Jahr 2016. Die Bruttokosten wurden verursachergerecht auf Produktgruppen/Kostenstellen aufgeteilt (zweite Spalte). Deren Finanzierung ist in den Spalten 3 – 6 ausgewiesen. Kursiv ist jeweils pro Zeile der prozentuale Anteil aufgeführt.

Jahresabschluss 2016:

Produktgruppe/Kostenstelle	Kosten in TCHF (gerundet)	Finanziert durch			Steuerzahler Brugg
		Wohnort- gemeinden	Elternbeiträge aus anderen Gemeinden	Elternbeiträge aus Brugg	
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Bözberg	59	22 37%	31 53%	0%	6 10%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Riniken	70	22 31%	41 59%	0%	7 10%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden *	43	2 5%	27 63%	0%	14 33%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Montessori-Schule Brugg aus anderen Gemeinden *	38	0%	23 61%	0%	15 39%
Kurs "musikalische Früherziehung" für Kinder im 2. Kindergartenjahr	8	0%	1 13%	6 75%	1 13%
Ensembles	66	0%	1 2%	1 2%	64 97%
Familienrabatte für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	8	0%	0%	0%	8 100%
Erlasse von Elternbeiträgen für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	13	0%	0%	0%	13 100%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	797	0%	0%	361 45%	436 55%
Total Bruttokosten (inkl. Rabatte und Erlasse)	1'102	46 4%	124 11%	368 33%	564 51%

* d.h. weder aus Bözberg, Brugg oder Riniken

Weiter Anmerkungen: %-le Anteile sind ebenfalls gerundet, Eltern = Erziehungsberechtigte

Es zeigt sich, dass die Steuerzahler/-innen rund 51 % der Bruttokosten getragen haben (lila Tabellenzelle). Wobei rund CHF 42'000 auf die Subventionierung von auswärtigen Schüler/-innen entfielen (rote Tabellenzellen). Hätte es diese Querfinanzierung nicht gegeben, wäre der Anteil Bruttokosten, die durch Steuergelder finanziert werden, um rund 3 Prozentpunkte tiefer gewesen, d.h. er hätte 48 % betragen.

Der Unterricht der Schülerinnen und Schüler aus Brugg wurde mit 45 % von deren Eltern finanziert. Durch Steuergelder wurden die restlichen 55 % der Bruttokosten gedeckt (grüne Zeile). Wobei in diesen Bruttokosten die Familienrabatte und Erlasse nicht enthalten sind (blaue Zellen). Werden diese mitberücksichtigt, so trugen die Eltern rund 44 % und die Steuerzahler/-innen rund 56 % der Kosten.

Jahresabschluss 2016, wenn das neue Reglement bereits gültig gewesen wäre:

Produktgruppe/Kostenstelle	Kosten in TCHF (gerundet)	Finanziert durch			Steuerzahler Brugg
		Wohnort- gemeinden	Elternbeiträge aus anderen Gemeinden	Elternbeiträge aus Brugg	
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Bözberg	61	61 100%	0%	0%	0%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Riniken	72	72 100%	0%	0%	0%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden *	45	0%	45 100%	0%	0%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Montessori-Schule Brugg aus anderen Gemeinden *	40	0%	40 100%	0%	0%
Kurs "musikalische Früherziehung" für Kinder im 2. Kindergartenjahr	8	0%	1 13%	7 88%	0%
Ensembles	69	0%	0%	0%	69 100%
Familienrabatte für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	8	0%	0%	0%	8 100%
Erlasse von Elternbeiträgen für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	14	0%	0%	0%	14 100%
Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Brugg	828	0%	0%	372 45%	456 55%
Total Bruttokosten (inkl. Rabatte und Erlasse)	1'145	133 12%	86 8%	379 33%	547 48%

* d.h. weder aus Bözberg, Brugg oder Riniken

Weiter Anmerkungen: %-le Anteile sind ebenfalls gerundet, Eltern = Erziehungsberechtigte

Die Bruttokosten wären um CHF 43'000 höher ausgefallen. Diese wären auf die Eltern, die anderen Gemeinden und die Steuerzahler/-innen aufgeteilt worden.

Das neue Reglement sieht vor, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler aus Brugg für den Unterricht ihrer Kinder weiterhin einen Kostenanteil von 45 % übernehmen (grüne Zeile). Die Einführung der neuen Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen hätte daher eine Kostensteigerung bei den Elternbeiträgen von rund 3.0 % ausgelöst. Für die Steuerzahler/-innen hätte die Kostensteigerung für diesen Unterricht rund 4.6 % betragen (grüne Zeile).

Wie bereits erwähnt, hätte der Anteil der steuerfinanzierten Bruttokosten (lila Zelle) nach dem Wegfall der Quersubventionierungen (rote Zellen) noch 48 % betragen. Von den erwähnten Mehrkosten von CHF 43'000 hätten die Steuerzahler/-innen schlussendlich rund CHF 25'000 getragen. Dieser Betrag entspricht rund 0.08 Steuerprozenten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass

- die Aufhebung der Subventionierung auswärtiger Schüler/-innen die Steuerzahler/-innen entlastet.
- die Eltern von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Brugg weiterhin einen gleich hohen Anteil der Kosten für den Unterricht ihrer Kinder übernehmen müssen.
- nur die Einführung der neuen Anstellungsbedingungen für die Eltern und die Steuerzahler/-innen eine Erhöhung ihrer Kosten bedeutet.

3.4 Weitere Erläuterungen

3.4.1 Definition der Unterteilung in Schüler/-innen aus Brugg und auswärtige Schüler/-innen

In den §§ 7 bis 9 des Reglements wird geregelt, welche Personen die Musikschule besuchen dürfen. Betreffend Finanzierung kommen die §§ 32 ff. zur Anwendung.

§ 7 (Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg)

Die Musikschule Brugg steht - unter Vorbehalt der vorgesehenen Elternbeiträge - allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Brugg offen. Eine Sonderregelung besteht für Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden mit Schulort Brugg (§ 8) sowie für Personen, die nicht in Brugg beschult werden (§ 9).

Auch schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr soll der Besuch der Musikschule ermöglicht werden. Gemäss Art. 67a Bundesverfassung und Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung sollen alle Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Zugang zu einem hochwertigen Musikunterricht an Schulen haben. Da an den Berufsschulen kein Instrumentalunterricht angeboten wird, ist es Aufgabe der Musikschulen, für diese Angebote zu sorgen. Für die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen bestehen dort weitreichende Angebote für den Instrumentalunterricht. Diese decken jedoch nicht alle Ausrichtungen und Klassen ab, so dass auch hier Jugendliche auf die Angebote der Musikschulen angewiesen sind. Gerade dieses Alterssegment mit fortgeschrittenen Spielerinnen und Spieler ist auch für die Qualität der Orchester der Musikschule sowie für die Brückenbildung zu den Musikvereinen besonders wichtig.

§ 8 (Schülerinnen und Schüler aus Aussengemeinden)

Abs. 1: Die Stadt Brugg ist verpflichtet, den Unterricht gemäss Lehrplan für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden (z. B. Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule, die in Riniken Wohnsitz haben), können daher den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Instrumentalunterricht (d.h. eine Drittelslektion) in Brugg besuchen. Finanziert wird der lehrplanmässige Instrumentalunterricht überwiegend durch die Übernahme der Lohnkosten durch den Kanton.

Abs. 2: Wie vorerwähnt, dauert der lehrplanmässige Instrumentalunterricht nur eine Drittelslektion (15 Minuten). Da jedoch der blosse Besuch einer Drittelslektion aus pädagogischer Sicht wenig Sinn macht, erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden den darüber hinausgehenden Instrumentalunterricht der Musikschule am Schulort besuchen können.

Abs. 3: Bei fehlender Kostenübernahme durch die Gemeinde müssen die Eltern zusichern, dass sie die Eltern- und Gemeindebeiträge übernehmen.

§ 9 (Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen)

Abs. 1: Dieser Paragraph regelt den Musikschulbesuch von auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schüler, welche nicht die Schule Brugg besuchen. Für diese Schülerinnen und Schüler steht die Musikschule Brugg nur in Ausnahmefällen offen, wenn in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.

Abs. 2: Da an der Musikschule Brugg besonders qualifizierte Lehrpersonen unterrichten, finden Schülerinnen und Schüler aus anderen Teilen des Kantons im Rahmen der Kantonalen Begabungsförderung den Weg an die Musikschule Brugg. Diesen sollen die Türen offen stehen unter der Voraussetzung, dass sämtliche Kosten durch die Wohnsitzgemeinde der Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern getragen werden.

3.4.2 Erlasse von Elternbeiträgen

Wie bereits im bestehenden Reglement kann auch künftig in besonderen Fällen der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Stadtrat reduziert oder ganz erlassen werden. Im neuen Reglement sind die Grundzüge dieser Delegation an den Stadtrat explizit erwähnt. Bei der Festlegung der Höhe der Erlasse wird jeweils die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Für die Berechnung des massgebenden Einkommens gelangen die kantonalen Grundsätze und Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung zur Anwendung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt.

3.4.3 Förderung leistungsbereiter Schüler/-innen

Leistungsbereite Schüler/-innen wurden bisher bewusst gefördert. Unter anderem wurden entsprechende Tarife angeboten. Diese Praxis der Talentförderung soll auch im neuen Tarifsysteem weitergeführt werden. Gestützt auf Artikel 67a „Musikalische Bildung“ in der Bundesverfassung verpflichtet der neue Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes, dass bei der Tarifgestaltung der Musikschulen die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen ist. Dieser Rechtsgrundsatz wird somit von der Musikschule eingehalten.

3.4.4 Angebote vor der Vorschulstufe (d. h. für noch nicht schulpflichtige Kinder)

Seit Jahren wird von der Musikschule für die Vorschulstufe (Kindergarten) musikalische Früherziehung kostendeckend (ohne Beteiligung an den Lohnkosten seitens der Stadt Brugg) angeboten. An der Musikschule waren bis anhin keine Angebote vor der Vorschulstufe vorgesehen. Durch die explizite Aufnahme dieser Angebote ins neue Reglement soll der Musikschule ermöglicht werden, solche Angebote (zum Beispiel Eltern/Kind-Singen) neu anzubieten. Sie sollen immer kostendeckend durchgeführt werden.

3.4.5 Umsetzung

Das neue Reglement soll am 1. August 2018 in Kraft treten. Somit gelten die neuen Regeln ab dem Schuljahr 2018/2019.

4 Würdigung und Antrag

Das organisatorische Umfeld der Musikschule wird mit dem neuen Reglement an die Volksschule angepasst. Das gleiche gilt für die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Mit diesen Massnahmen soll der Betrieb der Musikschule vereinfacht und verständlicher werden. Die Musikschule funktioniert zukünftig im Grundsatz genau gleich wie der restliche, kommunale Schulbetrieb.

Mit dem neuen Reglement werden finanzielle Aspekte neu oder präziser geregelt. Die bisherige Subventionierung von auswärtigen Schüler/-innen wird inskünftig ausgeschlossen. Die Festsetzung der Tarife für Eltern aus Brugg soll ebenfalls vereinfacht und verständlicher werden. Dadurch, dass für diese Elterntarife eine globale Mindestfinanzierung festgelegt wird und die Festlegung der einzelnen Tarife in die Kompetenz des Stadtrats fällt, kann in Zukunft einfacher auf neue Bedürfnisse oder Schulreformen reagiert werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesem neuen Reglement der Musikschule ermöglicht wird, weiterhin ein gutes, ausgewogenes Angebot bereitzustellen und auch die bisherige Qualität des Unterrichts zu erbringen.

Demgemäss der

Antrag:

Sie wollen das neue Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule und die damit verbundenen, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 43'000 genehmigen.

Brugg, 20. März 2018

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Beilage:

- Synopse
- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule